

SATZUNG VON GERMANZERO E.V.

Geänderte Fassung gemäß dem Beschluss des Vorstandes vom 21. November 2019, und 02. Dezember 2020

PRÄAMBEL

Der Klimawandel ist die größte Bedrohung für die Menschheit. Das Ziel von **GermanZero e.V.** ist, mit Bildungs-, Aufklärungs- und engagementfördernden Maßnahmen für ein 1,5°-Maßnahmenpaket zu werben. Wir verstehen uns als Organisation, die mit Tausenden von Menschen im besten Alter neue Formen der Kommunikation zum Klimawandel entwickelt und verbreitet.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen **GermanZero e.V.**
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Zweck des Vereins ist die
 - (a) Förderung von Wissenschaft
 - (b) Förderung des Umweltschutzes
 - (c) Förderung der Bildung
 - (d) sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieses steuerbegünstigten Zweckes durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - (a) Organisation und Durchführung von Workshops mit Wissenschaftlern und Experten aus den CO₂-Reduktionssektoren und angrenzenden Bereichen. Durch die gemeinsame und interdisziplinäre Erarbeitung von Gesamtkonzepten zur nachhaltigen Verringerung des CO₂-Ausstoßes unter Einbeziehung der Erarbeitung von innovationsfördernden Maßnahmen soll die ökologische Ebene mit den ökonomischen und gesellschaftlichen Ebenen in Einklang gebracht werden. Ziel der Workshops ist die Erarbeitung von wissenschaftlich fundierten und abgesicherten ökonomisch-ökologischen Zukunftskonzepten.
 - (b) Zusammenstellung von wissenschaftlichen Erkenntnissen, Studien und best-practice-Erfahrungen und von vorhandenen Handlungsempfehlungen und Erarbeitung von konkreten technischen und organisatorischen Maßnahmenpaketen, um den Umweltschutz in Deutschland zu fördern und zu verbessern und den CO₂-Ausstoß kurz- und mittelfristig nachhaltig zu senken.
 - (c) Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen, kulturellen und breitenwirksamen Veranstaltungen im Sinne der Aufklärung und Bildung über den Klimawandel sowie den Austausch zwischen Wissenschaft, gesellschaftlichen Repräsentanten und zivilgesellschaftlichen Akteuren; die Organisation und Durchführung von künstlerischen

Aktivitäten in Form von Informationsveranstaltungen, Performances sowie multimedialen Formaten, um die Ursachen des Klimawandels und die Möglichkeiten der Rettung des Klimas einer breiten Öffentlichkeit nahe zu bringen.

- (d) Die Bildung von Bürgerinnen und Bürgern über alle Aspekte des Klimawandels, seine Ursachen, seine wirkungsvolle Bekämpfung sowie die dazugehörigen politischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge durch bundesweite Bildungsprogramme auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebenen (die Umsetzung erfolgt u.a. durch Schulungen, Seminare, Coachings und Entwicklung von Arbeitsmaterialien).
3. Der Verein kann seine Zwecke auch durch die Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften des privaten Rechts oder Körperschaften des öffentlichen Rechts im Inland oder anderer Körperschaften im Ausland, soweit diese die unter § 2 Abs. 1 genannten Zwecke verfolgen, erfüllen. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Weiterleitung von Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts oder Körperschaften des öffentlichen Rechts nach § 58 Nr. 1 AO, die sich den unter § 2 Abs. 1 genannten Zwecken widmen. Dies erfolgt durch regelmäßige, unter bestimmten Anlässen auch einmalige Zuwendungen an Hilfs- oder sonstige gemeinnützige Organisationen, die mit ihren Projekten die in Absatz 1 genannten Ziele verwirklichen. Bei der Auswahl der Projekte und Organisationen sind die Vorschriften der Abgabenordnung zu beachten, damit die Zuwendungen des Vereins steuerbefreit sind.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine Zwecke im Sinne der Förderung politischer Parteien.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Nur natürliche Personen können ordentliche Mitglieder werden. Dies sind nach Gründung zunächst die Gründungsmitglieder. Über die Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Die/der Kandidat/in beantragt die Aufnahme gegenüber dem Vorstand in Schriftform (E-Mail, Brief). Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn die Mitgliederversammlung der Beitrittserklärung zugestimmt hat und der Vorstand die Aufnahmeerklärung schriftlich (E-Mail, Brief) zugestellt hat.
2. Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.
3. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens

§ 5 MITGLIEDSCHAFTSRECHTE

Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung zugelassen und stimmberechtigt und genießen alle vom Gesetz gegenüber Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.

Sobald ein Mitglied eine bezahlte oder hauptberufliche Funktion in der Geschäftsstelle oder im Beirat einnimmt, wird dieses Mitglied für die Dauer seiner Tätigkeit von der Mitgliedschaft suspendiert. Für die Dauer der Suspendierung sind die Rechte und Pflichten des Mitglieds ausgesetzt, insbesondere das Recht auf Teilnahme bei Beschlüssen und Entscheidungen der MV.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tode,
 - (b) durch freiwilliges Ausscheiden, das durch fristlose schriftliche Erklärung (Brief oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand erfolgt,
 - (c) bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen in fünf aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen (über Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung auf Antrag im Einzelfall entscheiden),
 - (d) durch Ausschluss,
 - (e) mit dem Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach ihrer Aufnahme, wobei die Wiederaufnahme zulässig ist; für die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen stimmberechtigten Mitglieder beginnt die Zwei-Jahres-Frist mit Inkrafttreten der Satzung.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich zum Beispiel vereinschädigend verhält oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

§ 7 ORGANE

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung (§ 8),
- (b) der Vorstand (§ 9),
- (c) der Beirat (§ 10).

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitglieder treten mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform mit Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen und von einem ordentlichen

Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört, geleitet. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich (E-Mail oder Brief) unter Angabe von Gründen verlangt.

2. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte durch das Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Post- oder E-Mail-Adresse versandt wurde.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere
 - (a) über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Vergütung und deren Entlastung,
 - (b) über die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder,
 - (c) über die Änderungen der Vereinssatzung,
 - (d) über Ausschlüsse aus dem Verein,
 - (e) über die Genehmigung der Jahresschlussrechnung, den Haushalt und Sonderprojekte,
 - (f) über die Bestellung und Abberufung der RevisorInnen.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte über die Arbeit des Vereins entgegen.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich (Brief oder E-Mail) zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres vertreten.
6. Die Versammlung ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der bei Eröffnung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugegen ist. Die Versammlung kann auch als Telefonkonferenz o.ä. durchgeführt werden.
7. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.
8. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt, ohne dass dies ein Mitglied sein muss. Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/in unterschrieben.
9. Personalwahlen sind offen und die Entscheidungen von jedem Mitglied zu begründen.
10. Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Beschlussvorlage schriftlich (E-Mail, Brief, per sonstigen elektronischen Medien) zustimmen.
11. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er wird für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Zu einem Vorstandsmitglied kann jede natürliche Person bestellt werden. Das Vorschlagsrecht obliegt den Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern.
3. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Personen.
4. Über die Verteilung der Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern entscheidet der Vorstand.
5. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Beschlüsse können auch im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen oder im Umlaufverfahren (E-Mail, Brief, etc.) gefasst werden.
6. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
7. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so sind zu einem Rechtsgeschäft mit einem Geschäftswert von mehr als EUR 10.000 nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich zur Vertretung befugt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als EUR 200.000 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
8. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Sollen sie für die verauslagten Beträge stattdessen eine angemessene Pauschale erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation des Vereins es erlaubt.
9. Soweit die Mitglieder des Vorstandes nicht rein ehrenamtlich tätig sind, sondern für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene finanzielle Anerkennung in Form von Sitzungsgeldern oder Aufwandsentschädigungen erhalten sollen, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation des Vereins es erlaubt. Sofern ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied bestellt wird, kann ihm eine angemessene Vergütung bezahlt werden.
10. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer/innen berufen. Diese sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
11. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Dies kann auch durch Telefonkonferenzen oder digitale Kommunikationsmedien erfolgen.
12. Der Vorstand beauftragt die Geschäftsführung mit der Leitung, Organisation und Durchführung wesentlicher Aktivitäten des Vereins. Um eine Handlungsfähigkeit der Geschäftsführung zu gewährleisten, werden folgende Regelungen getroffen:
 - a) Das Leitungsteam ist hierarchisch unterhalb der Geschäftsführung angesiedelt und setzt sich zusammen aus der Geschäftsführung und vom Vorstand berufenen Bereichsleitern.
 - b) Jedes Mitglied des Leitungsteams (LT) darf im Rahmen des beschlossenen Quartalsplans und des jeweiligen Bereichsbudgets eigenständig über Ausgaben bis zu 20.000 Euro netto entscheiden und diese zusammen mit einem weiteren Mitglied des LT zeichnen.
 - c) Für Beträge zwischen 20.000 und 50.000 Euro netto entscheidet das gesamte LT mit einfacher Mehrheit und zeichnet im Vieraugenprinzip.
 - d) Für Beträge zwischen 50.000 und 200.000 Euro netto ist die mehrheitliche Zustimmung von LT und Vorstand erforderlich; sowie die Mitzeichnung des Vorstandes im Vieraugenprinzip erforderlich.
 - e) Für Beträge ab 200.000 Euro netto ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung und die Mitzeichnung des Vorstandes erforderlich.

§ 10 BEIRAT

1. Die Mitgliederversammlung kann angesehene Personen aus Politik, Medien, Wissenschaft, gesellschaftlichen Bewegungen oder der Wirtschaft in den Beirat berufen.
2. Die Mitglieder des Beirats unterstützen die Interessen des Vereins durch die proaktive Außenvertretung, bei der Anbahnung neuer Kooperationen und durch eine inhaltliche Beratung der Aktiven des Vereins.
3. Die Beiratsmitglieder dürfen keine ordentlichen Mitglieder des Vereins sein.
4. Die Mitgliederversammlung kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Beiratsmitglieder abberufen, wenn sie ihren Aufgaben nach (2) nicht nachkommen oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen.
5. Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, über Angelegenheiten des Vereins, die nicht Gegenstand öffentlicher Kenntnis sind, Stillschweigen zu bewahren und geheim zu haltende Informationen weder direkt noch indirekt zu ihren oder zu Gunsten Dritter zu benutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Ausscheiden aus dem Beirat.

§ 11 AUFLÖSUNG

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes, die Förderung der Wissenschaft oder der Förderung der Bildung.

§ 12 GRÜNDUNGSKLAUSEL

Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen insoweit bereits jetzt ausdrücklich ermächtigt.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 08.11.2019 beschlossen und geändert (§ 9 Abs. 7, § 13) durch Beschluss des Vorstandes vom 21.11.2019. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 02.12.2020 beschlossen und geändert (§ 5 Abs. 2, § 6 Abs. 4, § 6 Abs. 7, § 9 Abs. 1, 3, 12, 13, 14, 15, 16). Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hamburg, den 2. Dezember 2020

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 BGB wird versichert.